EGGENSTEIN-
LEOPOLDSHAFEN

Wohlfühlen in Vielfalt

Familie und Freizeit

SCHUTZKONZEPT KOMMUNALE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

KINDERGARTEN REGENBOGENEXPRESS

Inhalt

1 Vorwort 3

2 Kinderrechte 4

Die 10 wichtigsten Kinderrechte: 5

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 6

4 Partizipation 7

5 Beschwerdemanagement und Feedbackkultur 9

6 Verhaltenskodex 11

7 Gefährdungsanalyse und Prävention 13

8 Einstellungsverfahren 15

9 Intervention 16

10 Dokumentation 18

11 Eltern 19

12 Ausblick 20

13 Adressen und Anlaufstellen 21

13.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt 21

13.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 21

13.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 21

13.4 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe 22

13.5 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. 22

13.6 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. 22

13.7 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 23

13.8 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt 23

13.9 berta-Telefon 23

14 Anhang 24

14.1 Selbstverpflichtungserklärung 24

14.2 Schutzvereinbarung 25

15 Impressum 31

1 Vorwort

In unserer täglichen Arbeit sind wir uns der Verantwortung für die Kinder in unseren Krippen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen bewusst.

Unsere Einrichtungen sollen ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder sein und unserem gesetzlichen Schutzauftrag (§ 45 SGB VIII) wollen und müssen wir gerecht werden.

Mit der Erarbeitung des Schutzkonzeptes und seiner stetigen Aktualisierung, möchten wir einrichtungsspezifische Prozesse und Gegebenheiten unter die Lupe nehmen und dort Maßnahmen ergreifen, wo es geboten ist, um unsere Einrichtungen für alle zu einem Schutzort zu machen. Gleichzeitig sollen Abläufe vereinheitlicht werden, um im Bedarfsfall ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Jedes Konzept ist davon abhängig, dass es im Alltag gelebt wird und Bedarf der Sensibilität und Aufmerksamkeit aller Beteiligten. Es bedarf einer Kultur der Achtsamkeit, die jeden in die Verantwortung nimmt. Bei der Entwicklung unseres einrichtungsspezifischen Maßnahmensystems zum Schutz aller im Alltag beteiligten, war uns deshalb ein partizipatives Vorgehen ein wichtiges Anliegen.

So wirkten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungsleitungen und Trägervertreter sowie die Elternbeiräte an der Entstehung mit. Ein herzlicher Dank gilt auch der Fachstelle Kein Missbrauch! die uns fachlich in diesem Prozess unterstützt hat.

2 Kinderrechte

1990 unterschrieb die Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) und erkennt in diesem Zuge an, dass Kinder einen besonderen Schutz, in Form von eigenen Rechten benötigen. In der UN-Kinderrechtskonvention werden in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards für den Kinderschutz formuliert. Danach haben Kinder Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (vgl. www.netzwerk-kinderrechte.de).

.

Des Weiteren sind die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Inhalte des Übereinkommens bei allen Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt sind. Eine altersgerechte Aufklärung der Kinder über ihre Rechte sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Beschwerde sind demnach unabdingbar und eine Pflicht für unsere Kindertagesstätten.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte:

1. **Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. **Bildung:** Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. **Freizeit, Spielen und Erholung:** Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. **Elterliche Fürsorge:** Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
7. **Gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt:** Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden. Sie müssen vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden.
8. **Recht auf angemessene Lebensbedingungen:** Jedes Kind soll genug zum Leben haben, so dass es sich körperlich und geistig gut entwickeln kann.
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Quelle: BMFSFJ (2018): Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt, Seite 61. Abruf unter: logo!: Kinderrechte-Buch - ZDFtivi (04.11.2021)

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind gefährdet ist, müssen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach § 8 a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Dafür sollen sich die Fachkräfte Unterstützung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft holen. Hierbei findet eine anonyme Beratung statt.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind selbst sollen bei der Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, sofern dadurch keine zusätzliche Gefahr für das Kind besteht.

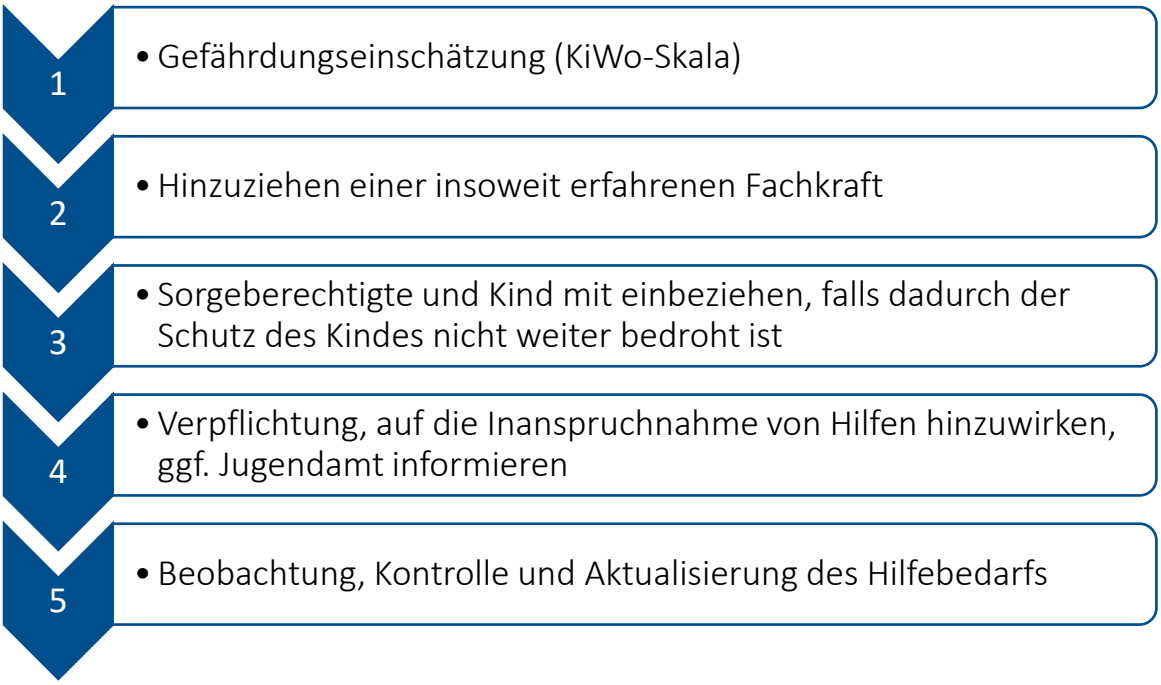

Die Gefährdungsanalyse erfolgt anhand der KiWo Skala Kita bzw. der KiWo Skala Schulkind. Die KiWo-Skala für Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie weitere Informationen dazu finden Sie beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg unter www.kvjs.de/jugend/kinderschutz

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist in ihrer aktuellen Form unter www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Themen-Projekte/Familie-Jungend/Kinderschutz/ zu finden.

4 Partizipation

Das Thema Partizipation ist fester Bestandteil jeder Einrichtungskonzeption. Darin beschreiben die Einrichtungen ihre Haltung und wie Sie Partizipation im pädagogischen Alltag umsetzen.

Die Einrichtungen setzen sich regelmäßig mit den verschiedenen Möglichkeiten der Partizipation aller am Kita-Alltag Beteiligten auseinander. Mögliche Fragen dabei sind:

Welche Möglichkeiten haben Kinder zu partizipieren?

Wie und in welcher Regelmäßigkeit werden diese Möglichkeiten evaluiert?

Wie ist der Umgang mit Regeln und Konsequenzen?

Welche Möglichkeiten haben Mitarbeitende zu partizipieren?

Welche Möglichkeiten haben Eltern zu partizipieren?

Gibt es neue Ideen oder Änderungsbedarf?

Partizipation Kinder

Kinder können und dürfen sich äußern. Sie werden in ihrer Meinung wahrgenommen. Jeder ist gleichwertig und darf sich für seine Sache einsetzen. Als pädagogische Fachkräfte begleiten wir die Kinder in diesem Prozess und ermutigen sie sich einzusetzen. Wir unterstützen die Kinder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen diese Chance wahrzunehmen und bieten Unterstützung an.

Wir geben Kindern die Möglichkeit, Aufgaben innerhalb des Alltages zu übernehmen und Verantwortung zu tragen. z.B. Tischdienst, Geschirrdienst, Klingeldienst, Patenschaft für neue Kinder. Sie werden in ihrem Tun gestärkt und lernen eigenständige Entscheidungen zu treffen.

Wir beteiligen die Kinder an der Regelfindung im Kindergarten. Regeln werden mit den Kindern besprochen und festgelegt. Regelmäßig werden diese wieder überprüft und neu bearbeitet.

Wir erarbeiten mit den Kindern Lösungswege und begleiten sie auf ihrem Weg der Lösungssuche. z. B. Konfliktlösungen, Kompromissfindung, das Nein-Sagen-Dürfen.

Wir gestalten mit den Kindern ein altersgerechtes Beschwerdeverfahren. Dies bedeutet, dass der Weg auf einzelne kleine Schritte herunter gebrochen ist und wir diese Schritte mit den Kindern gehen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsgerecht begleitet. Sprachliche Barrieren werden durch aktives und ansehnliches Gestalten dabei überwunden.

Partizipation der Kinder bei alltäglichen Vorgängen, z.B. Schlafen, Essen etc. Die Kinder dürfen ihre Bedürfnisse äußern. Die Meinungen und Wünsche der Kinder werden ernst und wenn möglich mit in den Tagesablauf eingebaut. Die Kinder dürfen in der Ruhezeit selbst entscheiden, ob sie schlafen oder ruhen gehen. Dies kann jeden Tag neu festgelegt und der Tagesform der Kinder angepasst werden.

Partizipation Eltern

Die Eltern haben genauso die Möglichkeit sich einzubringen und sich am Kindergartengeschehen zu beteiligen. Dies erfolgt zumeist über Aktionen, die vom Elternbeirat koordiniert werden. Das Kindergartenteam ist im stetigen Austausch mit den Eltern, um Wünsche und Anregungen aufzunehmen und ggfs. zu berücksichtigen. Dies geschieht durch geplante Elterngespräche genauso wie durch regelmäßige Tür- und Angelgespräche. Dabei ist uns der wertschätzende Umgang miteinander wichtig.

Partizipation Mitarbeitende

Mitarbeitende bringen sich mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten in ein multiprofessionelles Team ein. Der Entscheidungsprozess für die Teamentwicklung wird im gemeinsamen Austausch bestimmt. Durch das teiloffene Konzept und die Projektarbeit sind wir im regen Austausch. Dies geschieht in den wöchentlichen Teamsitzungen ebenso, wie an den Planungstagen und Arbeitsgruppen, die je zweimal im Jahr stattfinden.

Partizipation Leitung/ Träger

In Leitungsrunden und Evaluierungsgesprächen tauschen sich Leitung und Träger regelmäßig aus. Dabei ist die Leitung das Bindeglied zwischen Team und Träger. Gemeinsam wird der Rahmen der Partizipationsmöglichkeiten festgelegt.

Partizipation KooperationspartnerInnen

Kooperationen entstehen in besonderen Entwicklungsverläufen von Kindern, sowie auch in Projekten der Gruppen und Gesamteinrichtung.

In beiden Formen werden die Besonderheiten der KooperationspartnerInnen und deren Wünsche und Anregungen mit in die Planung der Aktivitäten aufgenommen.

5 Beschwerdemanagement und Feedbackkultur

Jede Beschwerde ist Ausdruck eines persönlichen Bedürfnisses und verschiedene Möglichkeiten der Beschwerde und des Feedbacks sind eine wichtige Voraussetzung um Unzufriedenheit und Missstände, sowie Unklarheiten aufzudecken. Mögliche Hinweise können die Einrichtung erreichen durch Abholberechtigte, externe Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Hausmeister, Elternteile, Leitungen, Kinder sowie Mitarbeitende u.v.m.

Die Möglichkeiten der Beschwerde und das Beschwerdemanagement jeder Einrichtung sind fester Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

Unsere Einrichtungen analysieren die Beschwerdemöglichkeiten in Ihrer Einrichtung regelmäßig unter folgenden Aspekten:

Ist ein Feedback/eine Beschwerde freiwillig möglich?

Ist ein Feedback/eine Beschwerde anonym bzw. vertraulich möglich?

Herrscht hinsichtlich des Feedbacks/der Beschwerde Sanktionsfreiheit?

Sind die Auswertenden unabhängig?

Wird das Feedback/die Beschwerde durch Experten analysiert?

Bekommen Berichterstattende zeitnahe Rückmeldung auf ihr Feedback/ihre Beschwerde?

Herrscht Systemorientiertheit, d.h. Haben Empfehlungen Veränderungen von Systemen/Prozessen bzw. Produkten im Blickpunkt)?

Ist der Prozess einfach?

Bei schriftlichem Feedback: Besteht ein „Freitext“-Feld?

Konfliktlösung und Beschwerdemanagement mit Kindern

Die konsequente Weiterführung der Partizipation bedeutet einen bewussten Umgang mit den Beschwerden, Meinungen und Anliegen der Kinder.

Die Erneuerung des Bundeskinderschutzgesetzes im VIII. Sozialgesetzbuch legt für Kinder in Kindertageseinrichtungen neben dem Beteiligungs- auch ein Beschwerderecht fest.

Für den gemeinsamen Alltag und das soziale Miteinander sind uns folgende Punkte wichtig:

- *Wir beteiligen die Kinder an der Regelfindung im Kindergarten*
- *Wir nehmen Kindern Lösungswege nicht vorweg, sondern begleiten sie auf ihrem Weg der Lösungssuche. z. B. Konfliktlösungen, Kompromiss-findung, das Nein-Sagen-Dürfen*
- *Wir gestalten mit den Kindern ein altersgerechtes Beschwerdeverfahren, in dem wir uns auf die persönlichen Bedürfnisse und die jeweilige Entwicklung des Kindes einstellen und dies begleiten.*

Haltung der Erzieherinnen

Entscheidend ist die grundsätzliche Haltung, dass alle Bedürfnisse der Kinder berechtigt sind. Dies bedeutet für uns, dass das Kind Raum bekommt, wenn es was zu sagen hat und wir ihm achtsam und interessiert begegnen. Grundsätzlich soll sich das Kind in einer angstfreien „Zone" bewegen können, geprägt von einer beschwerde- u. fehlerfreundlichen Atmosphäre der Toleranz. Dies fordert von uns aber auch als Team einen fortwährenden Prozess der Selbstreflektion.

Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht, und werden von den Mitarbeiterinnen offen und sachlich entgegengenommen.

Können Beschwerden nicht direkt mit den jeweiligen Erzieherinnen bearbeitet werden, findet eine Weiterleitung an die entsprechende Stelle wie z. B. an die Leitung / Elternbeirat statt.

Die Argumente der Eltern werden angehört und zusammen mit ihnen eine Lösung erarbeitet sowie ggf. die Kritik zur Weiterentwicklung genutzt.

Beschwerden können in den regelmäßig oder kurzfristig stattfindenden Elterngesprächen, Elternabenden- und Elternbeiratssitzungen vorgebracht werden.

Bei Bedarf werden Beschwerden an den Träger (Fachbereichsleitung) weitergegeben (z. B. in der Elternbeiratssitzung, in der Sprechstunde des Bürgermeisters). Dieser sucht mit den Eltern, den MitarbeiterInnen und der Leitung nach Wegen, Mitteln und Lösungen. Bei Notwendigkeit werden die Bedarfe, Wünsche oder Beschwerden dem Gemeinderat vorgetragen und per Beschluss umgesetzt.

MitarbeiterIn/ LeiterIn/ Träger (Fachbereichsleitung) informiert Eltern möglichst zeitnah über den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens.

Im Team wird die jeweils aktuelle Beschwerde und die gefundene Lösung besprochen.

Das Team reflektiert seine Haltung zu Mitsprache und Beschwerden der Eltern fortlaufend. Das Beschwerdeverfahren bzw. deren Lösungen und Konsequenzen für die weitere pädagogische Arbeit werden regelmäßig überprüft.

Die Aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserem Kindergarten.

Beschwerdemanagement für Eltern

Das Gelingen einer Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergarten und Eltern setzt ein festgelegtes Beschwerdeverfahren voraus. Die Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden ist es, die Belange der Eltern ernst zu nehmen und den Beschwerden nachzugehen.

Wir schaffen hierfür folgende Voraussetzungen:

Die Eltern werden im Aufnahmegespräch darauf hingewiesen, dass sie sich mit ihren Beschwerden an die Leitung, die MitarbeiterInnen sowie die Eltern-vertreter/innen wenden können. Wir bieten den Eltern Raum und Möglichkeiten mit uns Gespräche zu führen. Durch wertschätzenden Umgang möchten wir Offenheit schaffen für den Kontakt zu den Eltern.

6 Verhaltenskodex

Durch die Identifikation sensibler Situationen in der Kita soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, wann besondere Achtsamkeit gefordert ist.

Durch die Erarbeitung von Handlungsgrundsätzen auf Grundlage offen diskutierter und kollektiver Lösungsansätze erarbeiten die Einrichtungsteams einen Verhaltenskodex für ihre Einrichtung.
Der Verhaltenskodex beinhaltet Regeln, welche einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte gewährleisten sollen.

Besondere Beachtung finden dabei u.a. folgende Themen: Nähe und Distanz, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln, Toilettengang, Anziehen, Ausziehen, Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Aufklärung, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern, Social Media/ Öffentlichkeitsarbeit.

Außerdem legen die Teams fest, wie sie die regelmäßige Reflexion des Verhaltenskodexes sicherstellen. Es erfolgt eine Risikoanalyse unterschiedlichster Situationen und die Erarbeitung von Grundsätzen.

Leitbild für die kommunalen Tageseinrichtungen

Das Menschenbild ist von Achtung und Respekt der Persönlichkeit des Einzelnen geprägt, ungeachtet seiner religiösen, sprachlichen, sozialen, weltanschaulichen, geistigen und körperlichen Gegebenheiten.

Das Betreuungsangebot orientiert sich am Bedarf der Familien im Rahmen gesetzlicher Grundlagen sowie an der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde. Es wird über die örtliche Bedarfsplanung fortgeschrieben.

Die Bildungs- und Erziehungsangebote der Einrichtungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder mit dem Ziel der ganzheitlichen Förderung und Entwicklung des Kindes.

Das pädagogische Angebot unserer Einrichtungen schafft, im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten, Lernorte, in denen lebenspraktische Erfahrungen gesammelt und weiterentwickelt werden können.

Offenheit und eine freundliche Atmosphäre laden ein zu einem kontaktfreudigen und entwicklungsfähigen Miteinander für „Groß und Klein“.

Kommunikation und Transparenz fördern eine schrittweise Öffnung, sowohl nach innen als auch nach außen und begünstigen somit die Basis für eine positive Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Die Partizipation (Teilhabe) aller Beteiligten wird gefördert und gelebt.

Überschaubare, durch Standards gesicherte Strukturen und die Dokumentation unserer Arbeit ermöglichen einen reibungslosen Ablauf und eine effektive Zusammenarbeit.

Aus- und Fortbildungen sichern die Qualität unserer Arbeit.

Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleisten den verantwortungsbewussten Umgang mit den vorhandenen Ressourcen.

Der Träger stellt die erforderlichen Mittel im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bereit, die es den Beteiligten auch ermöglichen, diese Leitgedanken umzusetzen.

Kultur der Achtsamkeit

Für einen Verhaltenskodex stellen wir in unserer Einrichtung die jeweilige Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung im Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Wir pflegen, mit den uns anvertrauten Kindern, einen respektvollen Umgang, indem die Rechte der Kinder gewahrt werden. Das ist uns ein wichtiges Anliegen. Unser Verhaltenskodex wurde von allen Mitarbeitern partizipativ erstellt. Fehler und Übertretungen werden offen angesprochen und reflektiert. Ein einmal aufgestellter Verhaltenskodex wird regelmäßig darauf überprüft, ob die Vereinbarungen noch Bestand haben. Die Regeln sollen auch den Mitarbeiterinnen Sicherheit und Orientierung geben und sie vor falschen Verdächtigungen schützen.

Bedürfnisse der Kinder

Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Grenzen gegenüber anderen behaupten zu können, und möchten, dass sie „Nein" oder „Stopp, ich mag das nicht" sagen lernen. Kinder sollen und können Versprechungen unsererseits ruhig einfordern und Widerspruch anmelden, wenn sie sich unrecht behandelt fühlen, von Kindern und Teammitgliedern. Wichtig ist in solchen Situationen, die Kinder und ihre Bedürfnisse ernst zu nehmen. All dies trägt dazu bei, dass sie Selbstbewusstsein entwickeln und sich auch gegenüber fremden Erwachsenen behaupten und „Nein" oder „Stopp" sagen. Kindern muss man deswegen auch zugestehen, eigene Entscheidungen zu treffen, die ihren Tagesablauf betreffen, z. B. wann möchte es frühstücken, was möchte es anziehen, möchte es beim Angebot mitmachen oder lieber mit den anderen in der Gruppe spielen. Dies passen wir altersentsprechend an.

Konsequenzen passen wir dem Regelverstoß an, z.B. ein Kind kippt den Sand aus, dann ist die Konsequenz, dass es diesen Sand wieder auffegt. Sie müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand und dem Regelbruch angemessen sein.
Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Uns ist es wichtig, dass die abgesprochenen Regeln für alle gelten und wenn Regeln verändert werden, muss dies an alle kommuniziert werden.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen: Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation und achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache dulden wir in keiner Weise und greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, und zeigen Alternativen auf.

Wir fragen Kinder, ob sie gewickelt werden dürfen, bzw. informieren sie durch aktive Ansprache über die Vorgänge. Wir begleiten alle unseren Handlungen verbal, ob es Hilfestellung beim Nase putzen, umziehen oder Toilettengang ist. Die Kinder können somit unser Handeln nachvollziehen und dem auch widersprechen, um ein Unbehagen oder ähnliches auszudrücken. Durch die sprachliche Begleitung sind wir transparent und nachvollziehbar in unserem Handeln.

7 Gefährdungsanalyse und Prävention

Bei der Gefährdungsanalyse geht es darum, mögliche „Gefahren“ im Alltag, in Situationen oder auch durch räumliche Gegebenheiten zu erkennen und präventive Maßnahmen abzuleiten.

Die Einrichtungsteams analysieren daher verschiedene Anlässe und Situationen im pädagogischen Alltag sowohl im Einrichtungsteam, als auch unter Einbezug der Kinder z.B. hinsichtlich der Themen: Nähe und Distanz, Räumlichkeiten, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln und Toilettengang, An-, Aus- und Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Sexualpädagogik, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern sowie Social Media und Öffentlichkeitsarbeit.

Viele der Themen werden auch in Qualitätsmanagementstandards im QM Handbuch der Gemeinde geregelt, z.B. die Nutzung von privaten Handys während der Arbeitszeit.

Fotos und das Recht am Bild

Das Fotografieren/ Filmen durch Eltern in der Einrichtung ist untersagt. Dadurch möchten wir verhindern, dass Foto- und Videoaufnahmen unbefugt verbreitet werden.

Die Mitarbeiter nutzen nur die einrichtungseigenen Geräte für Fotoaufnahmen. Aufnahmen der Kinder werden an Geräten der Einrichtung bearbeitet.

Das Veröffentlichen von Aufnahmen ist klar durch eine Erklärung der Eltern geregelt. Diese legen bei der Aufnahme ihres Kindes in die Einrichtung fest ob und wie Fotoaufnahmen gemacht werden und auch für Portfolios, Aushänge und für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

Besucher

Generell müssen sich alle Besucher in der Einrichtung anmelden und dürfen nicht unbeaufsichtigt sein.

Zur Nutzung der Sanitärräume von Eltern mit ihren Kindern steht die Gästetoilette zur Verfügung. Der Kindersanitärbereich wird nur von den Kindern und dem Personal betreten. So ist der Schutz der Kinder in diesen sensiblen Bereich besser gewährleistet. Gleiches gilt für den Schlafbereich der Kinder.

Abholer

Die Kinder dürfen nur von Personen abgeholt werden, die von den Erziehungsberechtigten schriftlich dazu ermächtigt wurden. Dies findet auch Anwendung, wenn die Kinder von ihren Kindergartenfreunden und deren Eltern mit nach Hause genommen werden. Dabei gibt es grundsätzliche Abholberechtigungen, sowie auch einmalige Erlaubnisse.

Sollte eine abholende Person unseres Erachtens nicht in der körperlichen und psychischen Lage sein die Aufsichtspflicht für das Kind zu tragen, behalten wir uns vor das Kind nicht mitzugeben und benachrichtigen die Erziehungsberechtigten.

Wickeln/ Umziehen/ Toilettengang

Die Kinder haben die Möglichkeit zu benennen welche Fachkraft ihnen beim Toilettengang helfen soll, wenn notwendig. Wir begleiten die Kinder und geben die notwendigsten Hilfestellungen, die das Kind benötigt. Unsere Handlungen kündigen wir sprachlich an und versichern uns den Kindern gegenüber, ob dies so gewünscht ist. So versuchen wir den Rahmen der persönlichen Intimität möglichst zu wahren und den Kindern Selbstbestimmung zu geben.

Das Wickeln und Umziehen finden in einem geschützten Rahmen statt, damit es niemand beobachten kann. Die Kinder bestimmen über Art und Umfang der Hilfe, die sie brauchen und annehmen möchten.

Distanz und Nähe

In unserer Arbeit stehen wir in einer engen Beziehung zu den Kindern. Sie verbringen oft einen großen Teil des Tages mit uns. Sie brauchen Trost und Zuneigung in traurigen Situationen. Dabei beachten wir, dass wir die Kinder angemessen trösten können. Dies heißt auch, dass wir die Kinder in den Arm nehmen und auch auf den Schoß. Dies soll jedoch zeitlich begrenzt sein. Wenn ein Kind einen großen Bedarf an körperlicher Nähe zeigt, besprechen wir das mit den Kindern und verweisen auf die Eltern zu Hause. Körperliche Kontaktaufnahme erfolgt nur als Antwort auf die Bedürfnisse der Kinder (z.B. trösten), ohne sie einzuengen oder sie zu bedrängen.

Das Recht am eigenen Körper

Die Kinder sollen die Möglichkeit haben in ihrem Rahmen über sich und ihren Körper zu entscheiden.

Beim Essen dürfen sich die Kinder selbst schöpfen und entscheiden somit was und wieviel sie essen. Generell animieren wir die Kinder dazu alles zu probieren um auch neue Geschmacksrichtungen kennenzulernen.

Ebenso entscheidet das Kind, ob es berührt werden möchte oder nicht und auch von wem. Ein Nein ist ein klares Zeichen und wir respektieren dies. Das Kind hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und unsere Aufgabe ist es, dies zu gewährleisten.

„Ist es mein Bedürfnis oder das Bedürfnis des Kindes?“ Die Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihre Handlungsstrategien und überprüfen sie auf Kriterien des Kinderschutzes. Dabei ist ein wohlwollender, wertschätzender Umgang mit und unter allen Beteiligten Grundvoraussetzung. Abläufe, Regeln und Rituale werden auf die Bedürfnisse der Kinder im Tagesablauf abgestimmt und festgelegt. Dies bedarf immer wieder einer Überprüfung, da sich die Gegebenheiten und Bedürfnisse auch ändern können.

Aufsichtspflicht und Freiraum

Als pädagogische Fachkräfte haben wir die Aufsichtspflicht über die Kinder während der Betreuungszeit. Gleichzeitig ist es wichtig den Kindern Frei- und Rückzugsräume zu geben. In regemäßigen Abständen schauen wir auch dort nach der Unversehrtheit der Kinder. In gemeinsamen Räumen und Spielbereichen tragen alle Mitarbeitenden die Verantwortung für die Kinder.

8 Einstellungsverfahren

Für die Arbeit in einer unserer Tageseinrichtungen für Kinder fordern wir eine hohe Fachlichkeit und Professionalität. Außerdem möchten wir eine Sensibilität unserer Mitarbeitenden für die Themen Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement, sowie für eine offene und fehlerfreundliche Kultur sicherstellen.

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen erweiterten Führungszeugnis, fordern wir Arbeitszeugnisse von bisherigen Anstellungsverhältnissen in Kindertageseinrichtungen. Das Führungszeugnis wird nach SGB VIII § 72 a bei Einstellung und jeweils nach 5 Jahren erneut angefordert und in der Personalakte abgelegt. Die Arbeitszeugnisse werden zu Beginn der Tätigkeit angefordert, geprüft und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen in der Personalakte abgelegt.

In jedem Bewerbungsgespräch wird mit mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zu oben genannten Themen, das Fachwissen und die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers geprüft.

Unserem festgeschriebenen Einarbeitungsstandard folgend, wird die bzw. der Mitarbeitende in den ersten Tagen ihrer bzw. seiner Beschäftigung über das einrichtungsspezifische Schutzkonzept unterrichtet und unterschreibt als Zeichen der Anerkennung die Selbstverpflichtungserklärung.

9 Intervention

Bei jedem Verdacht auf einen (sexuellen) Übergriff, steht der Schutz der oder des Betroffenen an erster Stelle. Dann wird umgehend die Leitungsebene informiert und es erfolgt die Bewertung des Verdachts.

Vage bleibender Verdacht

Bei einem vage bleibenden Verdacht ist weder eine Bestätigung, noch eine Widerlegung hinsichtlich eines Vorfalls oder Verhaltens möglich. Es steht Aussage gegen Aussage. Eine Aufklärung von Verdachtsmomenten ist nicht möglich. Häufig entsteht ein vager Verdacht aufgrund von Gerüchten, Andeutungen oder durch Schlussfolgerungen, die aus als komisch empfundenen Verhaltensweisen gezogen werden.

Entscheidend ist hier eine genaue Dokumentation. Diese beinhaltet immer die Namen der Beteiligten, Datum und Uhrzeit, die wertfreie Schilderung z.B. einer Beobachtung, sowie mögliche Aufgaben und Fristen. Ebenso ist zu vermerken, ob und an wen die Aufzeichnungen weitergegeben wurden.

Hinreichend konkreter Verdacht

Bei einem hinreichend konkreten Verdacht handelt es sich um einen relevanten Verdacht aus pädagogischer Sicht, unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung. Dabei liegen konkrete Beobachtungen von (sexuellen) Übergriffen und/oder (sexualisierter) Gewalt vor. Auch kann es sein, dass mehrere Kinder bzw. Jugendliche von einem Vorfall berichten.

In diesem Fall erfolgt unverzüglich die Bildung eines Krisenteams mindestes bestehend aus der Leitung, einem Trägervertreter, dem Personalamt und dem Bürgermeister. Ebenso sollte unverzüglich eine psychologische Beratung hinzugezogen werden.

Der bzw. die Mitarbeitende wird unverzüglich vom Dienst suspendiert.

Das Krisenteam:

- Initiiert pädagogische, therapeutische, rechtliche Unterstützung für Betroffene
- Signalisiert jederzeit Gesprächsbereitschaft für Betroffene
- Wahrt die Sensibilität und den Datenschutz
- Bezieht eine externe (Fach-)Beratung mit ein
- Initiiert psychologische Unterstützung für das Einrichtungsteam
- Zeigt Sensibilität und Gesprächsbereitschaft gegenüber des Einrichtungsteams
- Klärt den internen und externen Umgang, informiert die Beteiligten darüber
- Achtet auf die Einhaltung des Datenschutzes

Gespräche mit dem Täter bzw. der Täterin finden ausschließlich unter Zeugen statt. Es erfolgt eine genaue Prüfung des Vorfalls und eine mögliche Sicherstellung von Beweisen. Der Täter bzw. die Täterin haben das Recht Stellung zu beziehen und sich rechtlichen Beistand zu holen. Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden geprüft.

Es erfolgt die Entscheidung hinsichtlich einer (Nicht-)Meldung an die Strafverfolgungsbehörde.

Ausgeräumter Verdacht

Bei einem ausgeräumten Verdacht handelt es sich um eine nachweislich falsche Verdächtigung. Es gibt zweifelsfreie Beweise, dass sich kein Übergriff ereignet hat. Es besteht ein zweifelsfreier Beweis, dass die Tat nicht von der verdächtigten Person begangen worden ist.

Die Einrichtungsleitung koordiniert, informiert, ist Ansprechpartner und Vertrauensperson. Alle beteiligten Stellen werden über den ausgeräumten Verdacht informiert. Für den bzw. die Mitarbeitende wird bei Bedarf ein Stellenwechsel ermöglicht, bzw. eine psychologische Betreuung organisiert. Das Team kann ebenfalls Unterstützung durch Supervision etc. erhalten.

Alle Schritte werden mit dem betroffenen Mitarbeiter bzw. mit der betroffenen Mitarbeiterin sorgfältig abgestimmt. Eltern und Elternbeirat werden ggf. um Mithilfe gebeten bzw. informiert.

Gegebenenfalls wird ein Klarstellungbericht herausgegeben. Der Umgang mit der Presse wird durch die Verwaltung geregelt.

Sofern sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt, ist jedwede Dokumentation über den Vorfall zu vernichten.

Meldungen nach § 47 SGB VIII

Gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind dem KVJS-Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen „ohne schuldhaftes Zögern“ anzuzeigen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen.
Die Meldung erfolgt i.d.R. durch den Träger, kann aber auch in bestimmten Fällen (anonym) von Beschäftigten, Eltern oder Dritten abgegeben werden.
Wichtig: Als Beweisgrundlage dienen immer Dokumentationen, die bestenfalls schon Rücksprache bei Kolleginnen, Kollegen oder der Einrichtungsleitung gefunden haben.
Nach einer (örtlichen) Prüfung wird das Jugendamt weitere Schritte einleiten.

Zu meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen zählen z.B.

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen Personen (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, (sexuelle) Übergriffe, unangemessenes Erziehungsverhalten)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)
- Strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. gravierende Unterschreitung des Personalschlüssels)
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

10 Dokumentation

Der Dokumentation wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Im Rahmen der Entwicklungsdokumentation in den Kitas und Horten werden Beobachtungen aus dem pädagogischen Alltag regelmäßig und systematisch erfasst.
Im mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräch, werden diese Beobachtungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.
Bei Beobachtungen die auf einen dringenden Handlungsbedarf hinweisen, muss das Gespräch zeitnah mit den Eltern stattfinden, um schnellstmöglich Unterstützungsbedarf anbieten zu können.
Die Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihre Beobachtungen hinsichtlich ihrer Objektivität und nutzen hierfür die kollegiale Fallberatung als Instrument.
Die Eltern zeichnen das Protokoll des Elterngesprächs und erhalten eine Ausführung.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist eine ausführliche Dokumentation unabdingbar. Dafür sind so viele Angaben wie möglich notwendig – dies ist ggf. später die einzige Handlungsgrundlage!
Um maximale Objektivität zu gewährleisten, werden die Dokumentationen mit Kolleginnen, Kollegen und der Leitung besprochen – in besonders prekären Fällen oder bei Unsicherheit scheuen Sie sich nicht auf den Träger zuzugehen.

11 Eltern

Eine gelungene Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagesstätte gilt stets als bedeutender Faktor für eine günstige Entwicklung von Kindern.
Eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung. Das gemeinsame Interesse Kindeswohl verbindet die beiden Lebenswelten miteinander.

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung sollte stets ein Bestandteil der Partnerschaft sein. Sorgen und Ängste der Eltern rund um die Entwicklung ihres Kindes können von der Kita in einem professionellen entwicklungspsychologischen und pädagogischen Rahmen aufgefangen werden – die Vermittlung geeigneter Hilfsangebote gehört ebenso zur Aufgabe pädagogischer Fachkräfte.

Das Thema Kinderschutz und gewaltfreie Erziehung kann in Tür-und-Angel-Gesprächen, Elternabenden, Entwicklungsgesprächen sowie durch die Bereitstellung von Infomaterialien erfolgen.

Wir möchten die Eltern mit in unser Schutzkonzept einbeziehen, um Kinderschutz auf allen Ebenen des kindlichen Lebens zu prävenieren und so die Handlungsgrundlage unserer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu stärken. Wir haben ein gemeinsames Ziel: Kindern eine gewaltfreie Entwicklung gewähren.

12 Ausblick

In der Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen und Einrichtungsteams und in Abstimmung mit dem Träger wurde das institutionelle Schutzkonzept erarbeitet, welches heute in seinen Grundzügen steht.

Um das Konzept fortwährend zu aktualisieren und in die tägliche Praxis umzusetzen, bedarf es einer regelmäßigen Evaluation und Verankerung. Hierzu legen wir fest:

- Bei Vorstellungsgesprächen verpflichten wir uns zu mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zum Thema Kinderschutz.
- Mindestens einmal jährlich wird die Aktualität des Schutzkonzepts im Rahmen einer Dienstbesprechung der Einrichtungsleitungen überprüft.
- Alle Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung. Mindestens alle zwei Jahre wird die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen einer Teamsitzung inhaltlich besprochen und erneut unterschrieben.
- Im Abstand von maximal zwei Jahren findet eine Begehung der Einrichtung und eine Aktualisierung der Gefährdungsanalyse statt.
- Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung zum Thema Prävention (sexueller) Gewalt und Kinderschutz. Hierzu findet im Abstand von 2 Jahren eine verpflichtende Inhouse-Veranstaltung statt.

Unsere Kitas sind ein Schutzort – für weitere Anregungen zum Thema gelebter Kinderschutz haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

13 Adressen und Anlaufstellen

13.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

0711 63750

info@kvjs.de

www.kvjs.de

13.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

0721 93668020

friedrich.mayer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Allgemeiner-Sozialer-Dienst

13.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Kriegsstraße 78

76137 Karlsruhe

0721 93667560

anne.majer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Psychologische-Beratungsstellen

13.4 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

Postanschrift:

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

0721 936 67490

Fax 0 721 936 67491

loreen.habich@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

13.5 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152

76133 Karlsruhe

0721 842208

info@kinderschutzbund-karlsruhe.de

www.kinderschutzbund-karlsruhe.de

13.6 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

0721 859173

info@wildwasser-frauennotruf.de

www.wildwasser-frauennotruf.de

13.7 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 2255530

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

13.8 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Otto-Sachs-Straße 6

76133 Karlsruhe

0721 1335381

allerleirauh@sjb.karlsruhe.de

13.9 berta-Telefon

Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

0800 3050750

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

14 Anhang

14.1 Selbstverpflichtungserklärung

EGGENSTEIN-LEOPOLDSHAFEN
Wohlfühlen in Vielfalt

Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, …

- … allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maß offen entgegenzutreten. Herkunft, Sprache, Geschlecht, persönliche Fähigkeiten und sexuelle Orientierung haben keinen Einfluss auf meine Haltung gegenüber Kindern
- … die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten, ihre verbalen und non-verbalen Signale wahrzunehmen und sie vor grenzverletzendem Verhalten zu schützen
- … zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und unverzüglich einzuschreiten
- … mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst zu sein und diese nicht auszunutzen
- … jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug nicht anzuwenden. Das Wohl der Kinder steht im Vordergrund und die erzieherischen Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch.
- … mit körperlichen Berührungen zurückhaltend umzugehen und sie auch nur zu erlauben, wenn das Kind dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung erfordert. In besonderen Situationen z.B. zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht, erfolgen individuelle körperliche Interventionen nur nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kind
- … bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen einzuschreiten.
- … keine körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung zu bringen
- … keine sexualisierte Sprache, keine rassistischen, abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu verwenden
- … bei sprachlichen Grenzverletzungen unverzüglich einzugreifen
- … Kinder mit Namen anzusprechen und Spitznamen nur mit Einverständnis der/des Betreffenden zu verwenden
- … eine korrekte Sprache zur Benennung von Geschlechtsorganen zu verwenden
- … Schutzbefohlene und Eltern für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke zu sensibilisieren
- … bei Straftaten, die in Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen, umgehend meinen Arbeitgeber zu informieren.
- … stets gemäß den hier aufgeführten Punkten zu handeln. Andernfalls ist mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung und jedes grenzverletzende Verhalten mit und gegenüber Kindern und Jugendlichen disziplinarische und / oder arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Datum, Unterschrift:

LANDKREIS
KARLSRUHE

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Landkreis Karlsruhe, Dezernat III, Jugendamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
vertreten durch Amtsleiterin, Margit Freund

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt" genannt)

und:

Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Bürgermeister Bernd Stober, Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger" genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes – zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. – soweit erforderlich – auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern;
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier vom KVJS „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII" sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 2 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier vom KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 3 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft". Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen.

2. **Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

   - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
   - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
   - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
   - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. **Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 (und seit den Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016) § 184i oder § 201a Abs. 3 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

Der Träger lässt sich entsprechend:

1. von allen derzeit in der Einrichtung oder Diensten Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Entsprechende arbeitsfeldspezifische Hinweise finden sich in den Arbeitspapieren des KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 5 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 7 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 8 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 31.01.2019 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Karlsruhe, den 17.12.2018
Ort, Datum

Margit Freund, Amtsleiterin

Für den Träger:

Eggenstein, 21.12.18
Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person/Träger

15 Impressum

Es haben mitgewirkt:

Lena Petri, Fachbereichsleitung Soziales

Carina Kastner, Sachgebietsleitung Soziales

Annika Menchen, Leitung Kindertagesstätte Malkasten

Elke Meinzer, Leitung Kindertagesstätte Märchenwald

Melanie Herbold, Leitung Kindertagesstätte Märchenwald

Sabine Tottewitz, Leitung Kindertagesstätte Schatzkiste

Katrin Herzog, stellvertretende Leitung Kindertagesstätte Schatzkiste

Simon Ripp, Leitung Kindertagesstätte Regenbogenexpress

Michaela Tischer, stellvertretende Leitung Kindertagesstätte Regenbogenexpress

Simon Rohrpasser, Leitung Kindertagesstätte Spielkiste

Celina Hehn, Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Jennifer Isenmann, kommissarische stellvertretende Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Nicole Gerhardt, Leitung Kernzeit an der Grundschule Leopoldshafen

Susanna Flaig, Leitung Hort und Kernzeit an der Lindenschule

Eva Ladanyi, Leitung erweiterte Betreuung an der GMS

Jessica Roth, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Jack Herbst, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Eggenstein-Leopoldshafen, Dezember 2022

Stand: Dezember 2022 // überarbeitet:

Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Tel. 0721 97886-0
Fax. 0721 97886-23

info@egg-leo.de
www.egg-leo.de